

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

WWF Deutschland  
Große Präsidentenstr. 10  
10178 Berlin

Berlin, den 13. März 2006

Betr.: Antrag auf Informationszugang/Agrarexportsubventionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich seit langem dafür ein, Agrarsubventionen in Deutschland und der Europäischen Union im Sinne des Abbaus entwicklungspolitisch schädlicher Exportsubventionen und der gezielten Unterstützung bäuerlicher und ökologischer Landwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung umzuorientieren. Eine wichtige Voraussetzung für eine sachliche Debatte um die Verteilung von Agrarsubventionen sind detaillierte und aktuelle Informationen darüber, wie die bestehenden Agrarsubventionen auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt sind, und welche Betriebe besonders davon profitieren. Vor diesem Hintergrund möchten wir die Initiative für eine stärkere Transparenz von Agrarsubventionen ergreifen.

Namens der o.g. Organisationen sowie in eigenem Namen beantragen wir, im Wege schriftlicher Übermittlung Zugang zu folgenden Informationen zu erhalten:

- Name der 10 Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr 2005 oder – soweit nicht verfügbar – im letzten abgeschlossenen Berechnungszeitraum die jeweils größten Empfänger der folgenden Erstattungen waren, sowie Umfang der an jedes dieser Unternehmen insgesamt gezahlten Erstattungen:
  - Ausfuhrerstattungen für Marktordnungswaren (nach der Ausfuhrerstattungsverordnung einschließlich besonderer Erstattungsregelungen für bestimmte Erzeugnisse) jeweils für Milch, Getreide, Zucker und Fleisch
  - Produktionserstattung Zucker
  - Produktionserstattung Stärke

Wir haben einen Anspruch auf Zugang zu den bezeichneten Informationen aus § 1 IFG und aus § 3 UIG und berufen uns auf die jeweils weitgehendere Regelung. Bei den begehrten Informationen handelt sich auch um Umweltinformationen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass das UIG nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch für Informationen über staatliche Maßnahmen gilt, die jedenfalls mittelbar geeignet sind die Umwelt zu beeinträchtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. März 1999, Az: 7 C 21/98; nach einer neuen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin gilt das etwa für Informationen über durch Exportkredite finanzierte Investitionen, vgl. Beschluss vom 10.1.2006, Az. VG 10 A 215.04). Alle o.g. Maßnahmen sind integraler und unverzichtbarer Bestandteil der gemeinsamen Marktordnungen. Die Marktordnungen beeinflussen die Produktionsentscheidungen der Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte maßgeblich, und haben damit erhebliche Auswirkungen auf den Zustand von natürlichen Lebensräumen, Landschaft und Boden im ländlichen Raum. Auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen bestätigen diesen Zusammenhang. So sieht z.B. die EG-Verordnung 2001/1260 über die Zuckermarktordnung in Art. 47 sowie in Erwägungsgrund 35 Umweltschutz-Maßnahmen bezüglich der Nutzung der Agrarflächen zur Zuckerherstellung vor.

Die beanspruchten Informationen enthalten keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Das würde nach den gängigen Definitionen voraussetzen, dass die betroffenen Betriebe an der Geheimhaltung der ihnen zukommenden Fördermittel ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse haben. Dies ist nicht der Fall. Der Umfang der Förderung selbst ist kein im wirtschaftlichen Wettbewerb bedeutender und damit schützenswerter Vorteil, weil alle Unternehmen bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen in gleichem Umfang gefördert werden. Ein Interesse an der Geheimhaltung der Förderhöhe als solcher ist damit nicht ersichtlich.

Auf der anderen Seite hat die Öffentlichkeit ein erhebliches Interesse zu wissen, wie öffentliche Haushaltsgelder verwendet werden und welche Arten von Unternehmen davon besonders profitieren. Aus diesen Gründen betrifft die Anfrage keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, so dass eine vorherige Stellungnahme Dritter nicht erforderlich ist. Ohnehin könnte der Antrag nach der Umweltinformationsrichtlinie nur abgelehnt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung besteht, was aus den o.g. Gründen nicht der Fall ist.

Sollten Sie beabsichtigen, den Antrag abzulehnen, so weise ich darauf hin, dass nach § 7 Abs. 2 IFG und nach § 5 Abs. 3 UIG auch die Möglichkeit einer teilweisen Stattgabe zu prüfen ist.

Im Hinblick auf die in § 7 Abs. 5 IFG und § 3 Abs. 3 UIG vorgesehene Monatsfrist für den Informationszugang bitte ich um baldige Mitteilung, ob Sie dem Antrag stattzugeben gedenken und auf welche Art der Informationszugang erfolgen kann. Mangels genauer Einblicke in die Arbeitsstrukturen des Hauptzollamts Jonas und des Bundesfinanzministerium haben wir einen gleichlautenden Antrag auch beim Hauptzollamt Jonas gestellt. Sollten Sie der falsche Ansprechpartner sein, wären wir für einen kurzen Hinweis dankbar und würden unseren Antrag ggf. zurückziehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihnen die beantragten Informationen ohne größeren Aufwand verfügbar sein dürften. Zudem sind sämtliche Antragsteller als gemeinnützige Organisationen anerkannt und verfolgen mit dem Antrag keinerlei kommerzielle Ziele. Insofern verweise ich darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem UIG entschieden hat, dass bei Antragstellern ohne wirtschaftliches Eigeninteresse auf kostendeckende Gebühren zu verzichten ist (BVerwG, Urteil vom Urteil vom 27. März 2000, Az: 7 C 25/98). Das muss auch für Gebühren für Auskünfte nach dem IFG gelten, weil diese ebenso wie das UIG der Verwirklichung von Informationsansprüchen der Öffentlichkeit dient.

Mit freundlichen Grüßen

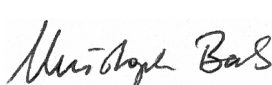
gez. für die „Initiative für Transparenz bei EU-Agrarsubventionen“

AbL



Friedrich-Wilhelm  
Graefe  
zu Baringdorf,  
Bundesvorsitzender

Germanwatch



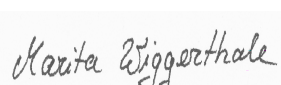
Christoph Bals,  
politischer  
Geschäftsführer

WWF



Martina Fleckenstein  
Leiterin EU-Politik und  
ländliche Entwicklung

Oxfam



Marita Wiggerthale,  
Handelsreferentin